

RS OGH 1999/11/9 10ObS243/99d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

ASVG §103 Abs1 Z2

GSVG §71 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Möglichkeit einer Aufrechnung von gewährten Vorschüsse im Sinne des § 71 Abs 1 Z 3 GSVG ist an das Vorliegen weiterer Voraussetzungen nicht geknüpft. Bei einer Aufrechnung nach § 71 Abs 1 Z 3 GSVG kann eine Verjährung nicht stattfinden, bei der Verrechnung von Vorschüssen ist daher nicht zu prüfen, ob schon früher eine Verrechnung hätte stattfinden können und Beträge infolge Verjährung nicht mehr aufgerechnet werden dürfen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 243/99d
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 243/99d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112930

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_010OBS00243_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at